

**Satzung****zum Schutz des Baumbestandes  
innerhalb des Gebietes der Stadt Cuxhaven (Baumschutzsatzung)  
vom 28. Februar 2008**

Aufgrund § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 161) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Im Gebiet der Stadt Cuxhaven werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Bäume, die in dem Verzeichnis und den Lageplänen eingetragen sind. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Schutzzweck**

Bäume werden wegen ihrer natürlichen Eigenart, Schönheit und Seltenheit sowie zur

- Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- Sicherung der Erholung und des Naturerlebens für den Menschen,
- Verbesserung des Kleinklimas sowie der Luftqualität,
- Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes

nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

**§ 3  
Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Weitere Verbote sind gegebenenfalls in dem Verzeichnis der geschützten Bäume besonders aufgeführt.

#### **§ 4 Freistellungen**

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- (a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen;
- (b) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;
- (c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Sie sind der Stadt unverzüglich von den ausführenden Personen anzuzeigen;
- (d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an vorhandenen Verkehrsflächen durch die Versorgungsunternehmen nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Cuxhaven.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Stadt Cuxhaven erteilt auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Von den Verboten ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - (a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - (b) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - (c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - (d) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - (e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - (a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- (b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 6**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt Cuxhaven unter Darlegung der Gründe zu beantragen; dem Antrag ist eine Lageskizze beizufügen.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen im Sinne von § 8 vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen im Sinne des § 1 geschützten Bäume einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Wer entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder beseitigte bzw. zerstörte Bäume im angemessenen und zumutbaren Umfang durch Neuanpflanzungen auf eigene Kosten zu ersetzen und zu erhalten.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Absatz 2 nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 zu dulden.

- (4) Neben den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann gegen den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Dritte eine Geldbuße nach § 9 Abs. 2 verhängt werden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Erlaubnis Nebenbestimmungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Cuxhaven, d. 28. Februar 2008

Stadt Cuxhaven

(L. S.) Arno Stabbert

Oberbürgermeister

---

- Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 27.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 13, S. 111 -

**Verzeichnis  
zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Cuxhaven  
(Baumschutzsatzung) vom 28. Februar 2008**

<b>Kurzkennzeichen</b>	<b>Schutzgegenstand</b>	<b>a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück</b>	<b>a) Beschreibung der Örtlichkeit b) geschützte Umgebung</b>	<b>Schutzzweck</b>	<b>Abweichung von § 3</b>
BS 1	Schwedische Mehlbeeren-Allee Alte Marsch	a) Groden b) 8 c) 94/3	a) Etwa 400 m lange Allee aus Schwedischen Mehlbeeren ( <i>Sorbus intermedia</i> – Altbäume und junge Nachpflanzungen) entlang der Alten Marsch im Bereich zwischen Kanalbrücke und der Bebauung Altenbruch (ca. 70 Bäume). b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) einer eindrucksvollen, landschaftsbildprägenden Allee am Ortsrand von Altenbruch.	-
BS 2	Schwedische Mehlbeeren-Allee Karl-Waller-Weg	a) Sahlenburg und Stickenbüttel b) 2 und 1 c) 54 und 78/9	a) Etwa 400 m lange Allee aus Schwedischen Mehlbeeren ( <i>Sorbus intermedia</i> – Altbäume und junge Nachpflanzungen) entlang des Karl-Waller-Weges im Bereich zwischen Galgenberg und Sahlenburger Chaussee. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) einer eindrucksvollen, landschaftsbildprägenden Allee.	-

Kurzkennzeichen	Schutzgegenstand	d) Gemarkung e) Flur f) Flurstück	c) Beschreibung der Örtlichkeit d) geschützte Umgebung	Schutzzweck	Abweichung von § 3
BS 3	Lindenallee im Brockeswalder Friedhof	a) Stickenbüttel b) 4 c) 12/6	a) Alter Lindenbestand ( <i>Tilia cordata</i> ) entlang der Hauptzufahrt des Brockeswalder Friedhofs und am Rondell vor der Kapelle (18 Bäume). b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) eines alten, die Brockeswalder Friedhofsanlage prägenden Baumbestandes.	-
BS 4	Spitzhorn-Allee im Brockeswalder Friedhof	a) Stickenbüttel b) 4 c) 12/6	a) Spitzhorn-Allee ( <i>Acer platanoides</i> – Altbäume und einzelne jüngere Nachpflanzungen) entlang der nord-östlichen Hauptachse des Brockeswalder Friedhofs (18 Bäume). b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) eines alten, die Brockeswalder Friedhofsanlage prägenden Baumbestandes.	-
BS 5	Bergahorn-Allee im Brockeswalder Friedhof	a) Stickenbüttel b) 4 c) 12/6	a) Bergahorn-Allee ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) entlang der südöstlichen Hauptachse des Brockeswalder Friedhofs (15 Bäume). b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) eines alten, die Brockeswalder Friedhofsanlage prägenden Baumbestandes.	-
BS 6	Spitzhorn-Allee im Brockeswalder Friedhof	a) Stickenbüttel b) 4 c) 12/6	a) Spitzhorn-Allee ( <i>Acer platanoides</i> ) im Bereich der Nord-Süd-Hauptachse des Brockeswalder Friedhofs (8 Bäume). b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) eines alten, die Brockeswalder Friedhofsanlage prägenden Baumbestandes.	-

<b>Kurzkennzeichen</b>	<b>Schutzgegenstand</b>	<b>g) Gemarkung h) Flur i) Flurstück</b>	<b>e) Beschreibung der Örtlichkeit f) geschützte Umgebung</b>	<b>Schutzzweck</b>	<b>Abweichung von § 3</b>
BS 7	Eiche	a) Altenwalde b) 5 c) 114/23	a) Auf dem Grundstück Hauptstraße 81 an der Grundstücksgrenze zur Hauptstraße. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Quercus robur</i> ) mit malerischem ortsbildprägenden Wuchs.	-
BS 8	Eichen am Stickenbütteler Sportplatz	a) Stickenbüttel b) 3 c) 97/4, 216/9, 216/2	a) Im Bereich der Außenanlagen des Stickenbütteler Sportplatzes angrenzend an den Brockeswalder Weg . b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) von Ortsbild und Straßenraum prägenden Eichen ( <i>Quercus robur</i> ).	-
BS 9	Weidenallee beidseitig der ehemaligen B 73	a) Groden b) 1 c) 11/20	a) Etwa 500 m lange, teilweise überalterte und abgängige Weidenallee ( <i>Salix alba</i> ) beidseitig der ehemaligen B 73 im Abschnitt zwischen Tierheim und Altenwalder Chaussee. b) -	Erhalt eines orts- und landschaftsbildprägenden, baumhöhlenreichen Altbaumbestandes.	-
BS 10	1 Weide	a) Cuxhaven b) 7 c) 4/1	a) Im Bereich der Grünanlage am Schleusenpriel, direkt am Ufer des Schleusenpriel am nordwestlichen Rand des Kaemmererplatzes. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Salix alba</i> ‚Tristes‘) mit malerischem ortsbildprägenden Wuchs.	-

Kurzkennzeichen	Schutzgegenstand	j) Gemarkung k) Flur l) Flurstück	g) Beschreibung der Örtlichkeit h) geschützte Umgebung	Schutzzweck	Abweichung von § 3
BS 11	Schwedische Mehlbeeren-Allee Karkweg	a) Gudendorf b) 9 und 10 c) 32 und 58/2	a) Etwa 1,2 km lange Allee aus Schwedischen Mehlbeeren ( <i>Sorbus intermedia</i> – Altbäume und junge Nachpflanzungen) entlang des Karkweges im Bereich zwischen Friedhof Gudendorf und Köstersweg. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflan- zung– unter Berücksichtigung der RAS-Q 96) einer landschaftsbildprägenden Allee.	-
BS 12	3 Weideeichen	a) Stickenbüttel b) 3 c) 106/3 und 105/4	a) Drei solitäre Eichen ( <i>Quercus robur</i> ) auf dem Hausgrundstück Brunnenweg 3 und im Bereich des Grünlands am Brunnenweg. b) -	Erhalt und Pflege von ausgeprägten Solitärbäumen ( <i>Quercus robur</i> ‘) mit malerischem landschaftsbildprägenden Wuchs.	-
BS 13	Großbaumbestand in der Grünanlage Grandauerstraße / Rathausstraße	a) Cuxhaven b) 9 c) 130/5 und 115/4	a) Grünanlage zwischen Grandauerstraße und Rathausstraße mit randlichem Baumbestand. b) Grünanlage	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) einer quartiersbedeutsamen Grünanlage mit Großbaumbestand (Linden, Hainbuchen, Ahorne, Birken, Kaukasische Flügelnuss u.a.).	-
BS 14	Robinien-Allee Schillerstraße	a) Cuxhaven b) 9 c) 89/5	a) Etwa 200 m lange lückige Allee aus Robinien ( <i>Robinia pseudoacacia</i> – Altbäume und jüngere Nachpflanzungen) in der Schillerstraße zwischen Catharinenstraße und Schillerplatz (17 Bäume). b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) einer ortsbildprägenden Allee.	-



Kurzkennzeichen	Schutzgegenstand	m) Gemarkung n) Flur o) Flurstück	i) Beschreibung der Örtlichkeit j) geschützte Umgebung	Schutzzweck	Abweichung von § 3
BS 15	Blutbuche	a) Döse b) 3 c) 596	a) Auf dem Grundstück Predöhlstraße 1 im Grenzbereich zur Straße. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Fagus sylvatica</i> , 'Atropunicea') mit ortsbildprägenden Wuchs.	-
BS 16	Blutbuche	a) Döse b) 3 c) 546	a) Auf dem Grundstück Hamburg-Amerika-Straße 10 im Grenzbereich zur Straße. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Fagus sylvatica</i> , 'Atropunicea') mit ortsbildprägenden Wuchs.	-
BS 17	Blutbuche	a) Döse b) 3 c) 570	a) Auf dem Grundstück Hamburg-Amerika-Straße 27 südlich des Wohnhauses. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Fagus sylvatica</i> , 'Atropunicea') mit ortsbildprägenden Wuchs.	-
BS 18	Blutbuche	a) Döse b) 3 c) 579	a) Auf dem Grundstück Predöhlstraße 33 im Grenzbereich zur Straße. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Fagus sylvatica</i> , 'Atropunicea') mit ortsbildprägenden Wuchs.	-
BS 19	4 Rosskastanien	a) Döse b) 4 c) 25	a) Im südlichen Abschnitt der Badehausallee zwischen Feldweg und Weidenstieg. b) Grünanlage	Erhalt und Pflege von vier ortsbildprägenden Rosskastanien ( <i>Aesculus hippocastanum</i> ).	-
BS 20	Linde Warningsacker	a) Altenbruch b) 3 c) 109/1	a) Auf dem historischen Landtagsplatz Warningsacker im nördlichen Teil des Grundstückes. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (Nachpflanzung) eines alten ortsbildprägenden Solitärbaumes mit besonderer historischer Bedeutung.	-

Kurzkennzeichen	Schutzgegenstand	p) Gemarkung q) Flur r) Flurstück	k) Beschreibung der Örtlichkeit l) geschützte Umgebung	Schutzzweck	Abweichung von § 3
BS 21	Großbaumbestand Altenbrucher Kirche	a) Altenbruch b) 14 c) 140/2	a) Baumbestand (doppelte Rosskastanienreihe und verschiedene Solitäräume) auf dem Grundstück um die Altenbrucher Kirche, begrenzt durch die Straßen Alter Weg, Am Altenbrucher Markt, Bei den Türmen und Wehdemacker (insgesamt 62 Bäume). b) Grünfläche um die Kirche	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (Nachpflanzung) eines ortsbildprägenden Großbaumbestandes.	-
BS 22	4 Rosskastanien	a) Cuxhaven b) 2 c) 41/7	a) Vier Rosskastanien ( <i>Aesculus hippocastanum</i> ) im Deichkörper an der Deichstraße gegenüber Deichschule. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (Nachpflanzung – sofern vereinbar mit dem Niedersächsischen Deichgesetz) eines ortsbildprägenden Großbaumbestandes.	-
BS 23	4 Linden	a) Cuxhaven b) 2 c) 41/7	a) Vier Linden ( <i>Tilia cordata</i> ) im Deichkörper an der Deichstraße gegenüber der Einmündung Alter Deichweg. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (Nachpflanzung – sofern vereinbar mit dem Niedersächsischen Deichgesetz) eines ortsbildprägenden Großbaumbestandes.	-

**BAUMSCHUTZSATZUNG (ANLAGE)**
**32.9**

Kurzkennzeichen	Schutzgegenstand	s) Gemarkung t) Flur u) Flurstück	m) Beschreibung der Örtlichkeit n) geschützte Umgebung	Schutzzweck	Abweichung von § 3
BS 24	Großbaumbestand Grünanlage Lichtenbergplatz	a) Döse b) 3 c) 497	a) Verschiedene Solitäräume (Blutbuche, Linden, Ahorn) im Bereich der Grünanlage Lichtenbergplatz. b) Grünanlage auf dem Flurstück 497	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (Nachpflanzung) eines ortsbildprägenden Großbaumbestandes.	-
BS 25	Schwedische Mehlbeeren-Allee Im Heidfeld	a) Oxstedt b) 4 c) 31/1	a) Etwa 900 m lange Allee aus Schwedischen Mehlbeeren ( <i>Sorbus intermedia</i> – Altbäume und junge Nachpflanzungen) entlang der Straße Im Heidfeld zwischen Oxstedter Straße und Munitionsdepot Oxstedt. b) –	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) einer ortsbildprägenden Altbaum-Allee.	-
BS 26	Linde	a) Döse b) 6 c) 162/6	a) Solitärlinde ( <i>Tilia cordata</i> ) auf dem Grundstück Ecke Pastoratsweg / Steinmarrer Straße. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Tilia cordata</i> ) mit ortsbildprägenden Wuchs.	--
BS 27	Lindenreihe	a) Döse b) 6 c) 241/1	a) Lindenreihe ( <i>Tilia cordata</i> ) auf dem Döser Friedhof entlang der Grundstücksgrenzen zur Steinmarrer Straße und zum Stickenbütteler Weg. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (Nachpflanzung) eines ortsbildprägenden Großbaumbestandes.	-

Kurzkennzeichen	Schutzgegenstand	v) Gemarkung w) Flur x) Flurstück	o) Beschreibung der Örtlichkeit p) geschützte Umgebung	Schutzzweck	Abweichung von § 3
BS 28	Blutbuche	a) Döse b) 6 c) 238	a) Auf dem Grundstück Steinmanner Straße 5 A vor dem Gemeindehaus. b) -	Erhalt und Pflege eines ausgeprägten Solitärbaumes ( <i>Fagus sylvatica</i> , 'Atropunicea') mit ortsbildprägenden Wuchs.	-
BS 29	Lindenallee Westerwischweg	a) Cuxhaven b) 6 c) 7/5	a) Etwa 730 m lange Lindenallee (Altbäume und Nachpflanzungen) im Verlauf des Westerwischweges zwischen Abendrothstraße und Grenzstraße. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) einer ortsbildprägenden Allee.	-
BS 30	Eiche	a) Döse b) 3 c) 671	a) Auf dem Grundstück Bernhardstraße 3 im rückwärtigen Grundstücksbereich b) -	Erhalt und Pflege eines solitären Großbaumes mit Bedeutung für das Ortsbild im Wohnquartier.	-
BS 31	Buche	a) Cuxhaven b) 8 c) 142	a) Auf dem Grundstück Westerwischweg 42 im Grenzbereich zum Gehweg des Westerwischweges b) -	Erhalt und Pflege eines solitären Großbaumes mit besonderer Bedeutung für das Straßen- und Ortsbild.	-
BS 32	Eiche am Alten Weg	a) Altenbruch b) 14 c) 581/398	a) Auf der Verkehrsinsel zwischen den Straßen Alter Weg und Altenbrucher Bahnhofstraße. b) -	Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung (d.h. Nachpflanzung) eines ortsbildprägenden Solitärbaumes.	-

- Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 27.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 13, S. 111 -